



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Böttger, Hugo: Die Handelskammern

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Handwerkskammern

Don Hugo Böttger



Die neuere Entwicklung des gewerblichen Lebens hat auch für den Handwerkerstand eine Anzahl sogenannter Fragen gebracht, ja manche Politiker und Volkswirte wollen in dem ganzen heutigen Handwerk nur eine einzige große soziale Frage, einen Übergangszustand von einer veralteten Unternehmungsform zu der lebensfähigeren Entwicklungsstufe des Großbetriebs sehen. Eine Zeit lang, als nämlich auf allen erhöhten Punkten unserer Volkswirtschaft die Flagge des internationalen Manchesterturns aufgezogen war, herrschte diese Anschauung unbedingt; war sie doch für alle, außer den Handwerkern, ungemein bequem, sie drängte zu keiner Thätigkeit, da ja doch, um mit Bismarck zu reden, nach neun Uhr alles vorbei, über kurz oder lang das Handwerk von schweren Leiden erlöst und in die herrlichen Gefilde der „Industrie“ hinübergeleitet sein würde. Aber da kam plötzlich Leben in die angeblich dem Tode nahe Volksmasse: es entstand eine Handwerkerbewegung, die über die nötige Lungenkraft verfügte, sich in dem Stimmengewirr der Tagespolitiker, in dem Lärm des allgemeinen Interessentkampfes geltend zu machen. Sie forderte und weckte das öffentliche Interesse; das *laissez aller* wurde auch auf diesem Felde in die Flucht geschlagen, und die „Fragen“ des Handwerks sind ganz allmählich in die Programme den sämtlichen politischen Parteien im deutschen Reiche eingedrungen; nur die Sozialdemokratie, die sich vermißt, als die einzige Partei der Bedrängten und Bedrückten aufzutreten, steht diesen Fragen mit verschränkten Armen gegenüber. Sie wartet und vertröstet auf die große Zeit des allgemeinen Krachs; da sollen auch die Forderungen des gewerblichen Mittelstandes erfüllt werden.

Wir ändern hoffen, daß das schon eher möglich sein werde, damit uns dieser kräftigste Teil des Volkes erhalten bleibe, natürlich soweit er erhaltungswert ist.

Gewiß, das Handwerk ist seit geraumer Zeit in einer schwierigen Lage. Mit dem Beginn des Fabrikbetriebs und der Geld- und Kreditwirtschaft ist die Klasse der Handwerker aus ihrer frühern behäbigen und sichern Lebenshaltung in den „Krieg aller“ hinausgedrängt worden. Durch das Aufkommen der Fabriken vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert wurde das

Handwerk zunächst nur gehindert, in sein Produktionsgebiet neue lohnende Artikel aufzunehmen, und damit wurde es zu einem gefährlichen Stillstand in der Entwicklung verurteilt. Später griff der Fabrikbetrieb auf das bisher verschont gebliebne Gebiet des Kleinbetriebs über. Und heute engen das Großkapital und der Großbetrieb das Handwerk an allen Ecken und Enden ein. Aber trotzdem oder gerade deswegen lohnt es sich, in der Gesetzgebung auch für diesen Stand nach dem Rechten zu sehen. An Reformforderungen ist denn auch kein Mangel. Seit vielen Jahren schon steht die Angelegenheit der Ausbildung und der Organisation des Handwerks auf der Tagesordnung: die einen wollen Befähigungsnachweis und Zwangsinnung, die andern bessere gewerbliche Schulen, freie Vereinshätigkeit und Genossenschaften. Die Bauhandwerker verlangen eine größere Sicherheit ihrer Forderungen; andre wichtige Punkte des Handwerkerprogramms sind Abschaffung der Gefängnisarbeit und eine bessere Regelung des Submissionswesens.

Im einzelnen ist die Erfüllung aller dieser Forderungen sehr schwierig, viel schwieriger, als es die spielend hingeworfnen „Resolutionen“ der Volksversammlungen, die schönen Reden und Versprechungen der Parteipolitiker ahnen lassen. Für den Gesetzgeber besteht dabei fortwährend die Gefahr, sich zwischen zwei Stühle zu setzen.

Zur Zeit sind die allgemeinen theoretischen Erörterungen über Zwangsinnung und Meisterstück ein wenig in den Hintergrund getreten, weil man sich endlich in den Regierungen entschlossen hat, die Bewegung vor positive Aufgaben zu stellen. Man hat zwei wichtige Gegenstände des Programms der Handwerker in den Vordergrund gestellt, die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.

Im August vorigen Jahres hat der preussische Handelsminister, Freiherr von Berlepsch, als „unverbindliches Ergebnis vorläufiger Erwägungen“ im Reichsanzeiger Vorschläge für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens veröffentlicht. Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und des Kleingewerbes sollten obligatorische Fachgenossenschaften und Handwerkskammern gebildet werden, und zwar sollten der Fachgenossenschaft alle Handwerker und Industriellen angehören, die regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen. Den Fachgenossenschaften waren obligatorische und fakultative Aufgaben vorgeschrieben. In die obligatorischen sollten die bisherigen Aufgaben der Innungen aufgehen, also Pflege des Gemeingeistes, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für das Herbergswesen und für den Arbeitsnachweis. Weiter sollte ihnen zustehen: die Feststellung von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, über die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge, über Lehrverträge und Prüfungsausschüsse. Die Aufsicht über die Fachgenossenschaften wollte man den Handwerkskammern anvertrauen. Die Handwerkskammern sollten

aus den Wahlen der einzelnen Fachgenossenschaften des von der Regierung abgegrenzten Bezirks hervorgehen und in der Landeszentralbehörde ihre Aufsichtsbehörde erhalten. Auch ihnen waren obligatorische und fakultative Aufgaben zugewiesen. Als obligatorisch wurden bezeichnet: die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks, Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, Kontrolle der Lehrlingsvorschriften, Sorge für den Arbeitsnachweis und für das Herbergswesen, Ausarbeitung von Berichten und Gutachten für die Behörden. Als fakultative Aufgaben waren in Aussicht genommen: Anregung der zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Maßnahmen und Einrichtungen und Förderung des gewerblichen Bildungswesens und der Fachschulen. Ferner sollten den Kammern gewisse gesetzgeberische Aufgaben zufallen, so die Abfassung von Vorschriften über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, über An- und Abmeldung der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Der zweite Teil der Vorschläge Berlepschs befaßte sich mit der Reform des Lehrlingswesens. Hier wurde u. a. vorgeschlagen, daß, wer Lehrlinge halten oder ausbilden wolle, in dem betreffenden Handwerk oder Fabrikbetrieb eine ordnungsmäßige Lehrzeit von nicht weniger als drei und nicht über fünf Jahren zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben müsse. Der Lehrvertrag sollte künftig schriftlich abzufassen sein, und der Bundesrat sollte die Befugnis haben, über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen Vorschriften zu erlassen. Den Meistertitel wollte man nur dem Handwerker zugestehen, der eine Gesellen- und eine Meisterprüfung bestanden hätte.

Der Gesamteindruck, den die Vorlage hervorrief, war, kurz gesagt, der: der Herr Minister hat sich zwischen zwei Stühle gesetzt, ein Urteil, das für eine Sache, die noch durch den vielköpfigen Bundesrat und den noch mehrköpfigen Reichstag zu gehen hat, nicht als ein glückverheißendes Geleitwort betrachtet werden darf.

Der große Reorganisationsplan für das Handwerk wurde verworfen, von den einen, weil er mit den obligatorischen Fachgenossenschaften, die man sich nur als Zwangsinnungen vorstellen konnte, eine Zwangsorganisation schaffen wollte, die als eine reichlich mit dem Geiste der Bürokratie durchtränkte Einrichtung alle die so sehr verschieden gearteten Handwerke und Handwerker sozusagen über einen Kamm scheren würde und, da ja die hohe Obrigkeit das meiste und beste selbst zu regeln beabsichtigte, für die selbständigen Bestrebungen und Anregungen der Einzelnen kaum ausreichenden Raum lassen, damit aber manche Frucht des freien Korporationslebens zum Verdorren bringen würde. Von den andern wurde der Plan verworfen, weil er ihnen in der Reglementierung nicht weit genug ging, da er den obligatorischen Befähigungs-

nachweis nicht mit ins Programm aufnahm, weil er ferner, anstatt einseitig die Rechte der Meister zu stärken, auch den Gesellen die Fähigkeit zusprach, in Angelegenheiten, die sie angingen, ein Wort mitzureden, und schließlich weil er die Innungen unzweifelhaft auf den Aussterbeetat setzte, indem er die wesentlichen Aufgaben der bestehenden Innungen andern Organen, teils den Fachgenossenschaften, teils den Handwerkskammern zuwies.

Im einzelnen rief die Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb, die mit der Zahl von zwanzig beschäftigten Arbeitern gegeben werden sollte, Bedenken hervor; den einen erschien die Grenze als zu hoch und als zu viel zum Großkapitalismus neigende Bestandteile umfassend, den andern schien die Zahl zu niedrig gegriffen zu sein, und sie befürchteten, daß allzu viel gescheite Leute aus der Organisation ausgeschlossen sein würden, wenn die Betriebe, die regelmäßig mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, keinen Teil daran haben sollten. Die Gehilfenausschüsse betrachtete man vielfach mit Mißbehagen als sozialistische Agitationsmittel. Weiter wurde bemängelt, daß man fürs erste den Handwerkskammern zu viel und zu schwierige Aufgaben zugebracht habe, und daß diese unter solchen Umständen allzu schwerfällige Apparate der gewerblichen Selbstverwaltung werden würden. Schließlich sah man in der Bestimmung, daß der dreijährige Betrieb eines Handwerks oder einer gleichartigen Fabrik hinsichtlich des Lehrlingehaltens von einer Lehrzeit und von der Gesellenprüfung entbinden sollte, einen schwächlichen Kompromiß mit dem Kapitalismus: mit einer solchen Übergangsbestimmung würden, so befürchtete man, die wohlthätigen Vorschriften über das Lehrlingswesen ganz durchbrochen werden.

Bei der öffentlichen Kritik kam auch in dieser Frage neben berechtigten Einwendungen etwas von der alten deutschen *itio in partes* zur Erscheinung, die fünf gesinnungsfesten Männern sechs Ansichten gestattet, was nicht eben zu einer beschleunigten Erledigung der verwickelten Angelegenheit beitragen kann. Und doch ist gerade für das Handwerk eine schnelle und durchgreifende Reform der innern Organisation notwendig. Natürlich soll nicht der Standpunkt jenes Medizinmannes maßgebend sein, der, um den Kranken und seine Angehörigen zu beruhigen, ein harmloses Rezept verschreibt, eine beliebige angenehm gefärbte Medizin verordnet, *ut aliquid fieri videatur*. Man soll nicht ein paar Vorschläge zusammenraffen oder aus den Plänen Berlepschs ein Flickwerk machen, damit nur der Handwerker die tröstende Zuversicht erhalte, der Staat thue etwas für ihn; aber man wird, das ist gewiß, vorläufig zu keinem Ergebnis kommen, wenn man sich auf zu weit gehende Forderungen versteift und mit dem bekannten von Sachkenntnis ungetrübten Gleichmut die gegebenen Vorarbeiten ignoriert. Es muß vielmehr gelingen, einen neutralen Boden zu gewinnen, auf dem mehr oder minder alle mitarbeiten können, und auf dem sich dann der weitere Organisationsbau aufzuführen läßt. Als einen

solchen Boden möchten wir, nach der Lage der parlamentarischen Machtverhältnisse und nach dem gegenwärtigen Stande der Handwerkerbewegung, die Pläne zur Errichtung von Handwerkskammern ansehen.

Die Handwerker selbst verlangen Handwerkskammern schon seit den Tagen des sogenannten Handwerkerparlaments im Frankfurter Römer im Jahre 1848, sie haben auf ihren Handwerkertagen in Dresden, Hannover, Leipzig, Quedlinburg, Kassel, Köln, Darmstadt, Magdeburg, Frankfurt a. M., Berlin, Kösen, Dortmund, München und wieder Berlin Interessenvertretungen, anfangs in der Form von Gewerberäten, Gewerbekammern, Gewerbehandwerkerkammern, später von Innungskammern und schließlich in der von Handwerkskammern verlangt. Das preußische Abgeordnetenhaus und der deutsche Reichstag haben sich wiederholt mit der Angelegenheit eingehender beschäftigt. Im Reichstage brachte der Abgeordnete Herwig (konservativ) 1881 den Antrag ein, die Errichtung von Handwerkerkammern „in Erwägung zu ziehen,“ der Antrag wurde angenommen, und da er bei der Regierung keine Wirkung hatte, 1884 von dem Abgeordneten Ackermann (konservativ) und Genossen wiederholt. Ein vermittelnder Antrag Meyers (nationalliberal), der die Errichtung von Gewerbekammern empfahl, wurde wiederum angenommen. Ferner wurde 1891 im Reichstage über die Sache verhandelt; auf eine Interpellation erklärte damals der Staatssekretär von Bötticher: „Wir denken uns die Organisation des gesamten Handwerks in der Weise, daß wir Handwerker- oder Gewerbekammern errichten wollen, die für die einzelnen Bezirke eingerichtet werden, und denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen oder an denen er beteiligt ist.“ Der Minister fügte hinzu, er hoffe, die Organisation werde keinen Widerstand im Reichstage finden, denn das Handwerk sei ebenso berechtigt wie andre Erwerbsstände, eine Interessenvertretung zu verlangen. In der sich anschließenden Debatte forderten die Konservativen und das Zentrum, daß die Organisation obligatorisch werde und weitgehende Befugnisse erhalte. Das gleiche brachten die Vertreter des Zentrums bei der im Jahre 1892 wiederum im Anschluß an eine Interpellation aufgenommenen Beratung vor, während von nationalliberaler Seite vor einer zu engen Abgrenzung des Gewerbes in den Kammern gewarnt wurde. 1893 folgte dann der schon besprochne Entwurf Berlepschs. Zuletzt ist die Angelegenheit infolge der Interpellation des nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim am 14. und 15. Januar dieses Jahres behandelt worden. Der Handelsminister teilte mit, daß noch in dieser Reichstagsession ein Gesetz über Handwerkskammern vorgelegt werden würde. Nimmt man noch hinzu, daß gleichzeitig eine gründliche und erschöpfende volkswirtschaftliche Litteratur über die Interessenvertretung entstanden ist, so darf man wohl sagen, daß die seit etwa fünfzig Jahren erörterte Angelegenheit allmählich spruchreif geworden sei, und berücksichtigt man, daß sich jetzt auch die Vertreter der Regierungen für die obligatorische Form ent-

schieden haben, und daß die Vertreter der Mittelparteien in der gegenwärtigen Session des Reichstags mit Anträgen gekommen sind, die eine mehr oder minder exklusive Interessenvertretung für das Handwerk bezwecken, so ist wohl der Beweis geführt für unsre Behauptung, daß es nicht schwer fallen könne, in dieser Frage Übereinstimmung zu erzielen. Sachlichen Einwendungen in Einzelheiten und der Debatteflust im allgemeinen bleibt dabei immer noch ein ausreichender Spielraum.

Soll etwas erprießliches erreicht werden, so müssen unsers Erachtens die vorhandenen Einrichtungen nach Möglichkeit geschont werden, zumal da es gilt, einem Stande zu helfen, der zäh am Überlieferten hält. Eine Hauptursache des Mißerfolgs der Vorschläge Berlepschs lag wohl darin, daß sie mit Fachgenossenschaften, Gehilfenausschüssen, staatlichen Kommissarien u. s. w. den Leuten zu viel neues auf einmal boten. Für solches Sozialpolitisieren hatte der organisierte Handwerkerstand keine Neigungen und kein Verständnis.

Wie haben sich denn unsre Gewerbepolitik und das gewerbliche Vereinsleben im Reiche entwickelt? Läßt sich denn daran nicht eine umfassendere Organisation anknüpfen? Die Gewerbeordnung von 1869 hatte ja ohne Zweifel manchen Pops aus dem Erwerbsleben beseitigt, und die, die jetzt blindwütig gegen die Gewerbefreiheit schreien, wissen nicht, wie es früher war, oder sie wollen die Menge verwirren. Aber das ist ebenso unbestreitbar: während damals dem Großhandel und der Großindustrie die Bahn freigegeben wurde und zugleich die Innungen zu modernen Vereinen herabgedrückt wurden, gab man das Kleingewerbe und das Handwerk unvermittelt und schutzlos den Stürmen einer neuen Wirtschaftszeit preis. Der manchesterliche Grundsatz, die Lehre von der vollen Freiheit des Einzelnen, zeigte bald in der Verschärfung des Gegensatzes von Reich und Arm und in dem immer weiter klaffenden Spalt zwischen Unternehmer und Arbeiter sehr bedenkliche Erscheinungen, der Staat mußte seine Nachwächterstelle aufgeben, und 1878 vollzog sich im deutschen Reiche die bekannte Rechtschwenkung. Man begann sich in der Gewerbepolitik wieder auf die alten Innungen. Den Höhepunkt der sogenannten Innungsära bilden die Gewerbeordnungsnovellen von 1881 und 1884. Damals wurde bestimmt, daß, wo sich Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährten, die Innungsbehörden das Recht erhalten sollten, Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen zu entscheiden, auch wenn Nichtinnungsmitglieder in Frage kämen, und daß nur Innungsmitglieder Lehrlinge halten und ausbilden dürften. 1887 wurde der Kreis dieser Vorrechte noch darauf ausgedehnt, daß die Beitragspflicht zu bestimmten Innungseinrichtungen auch auf Nichtinnungsmeister angewendet werden konnte.

Seit etwa einem Jahrzehnt sind nun diese Bestimmungen und die darauf aufgebauten Einrichtungen in Kraft. Aber auch der Freund der Innungen wird rückhaltlos zugeben, daß auch hier in mancher Beziehung das Unzuläng-

liche Ereignis geworden ist. Kaum der zehnte Teil des gesamten Handwerkerstandes — von 3 bis 4 Millionen etwa 300000 Meister — ist in den Innungen organisiert; in Süddeutschland blüht vorläufig noch weit mehr der Gewerbeverein als die Innung. Manche Innungen machen von ihren Pflichten nur einen sehr bescheidenen Gebrauch. Kurz, es werden wohl niemals alle Blütenträume reifen, die die Innungsschwärmer angesponnen haben und weiter spinnen. Immerhin sind die Innungen schon jetzt für Norddeutschland ein fester Sammelpunkt für die Interessen des Handwerks; sie fördern, auf alte Überlieferungen gestützt, einen gewissen Korpsgeist unter den Erwerbtsgegnossen, sie üben heilsame Kontrolle aus, sie bilden Unterstützungskassen, errichten Arbeitsnachweise, sorgen für Fachbildung, kurz, sie sichern auch dem heutigen Handwerker einen beträchtlichen Teil der Vorteile der alten Zunft ohne deren peinliche Engherzigkeit.

Freiherr von Berlepsch wollte nun mit einem Federstrich die bestehenden Innungen preisgeben und die Fachgenossenschaften an ihre Stelle setzen, weil sie nicht die Gesamtheit der Handwerker darstellten, und weil sich angeblich deswegen die übrigen Organisationspläne und die Lehrlingsvorschriften nicht mit ihnen durchführen ließen. Der zweite Teil dieses Satzes läßt sich bestreiten, man kann mit einiger Begründung für Beibehaltung und Stärkung der Innungen und für ihre Ergänzung durch Handwerkskammern eintreten, die Vorschriften über das Lehrlingswesen lassen sich mit ihnen sehr wohl durchführen. Wollte man jetzt wieder mit der Gewerbepolitik umschwenken und die Innungen zum alten Eisen werfen, so würde dieser Mangel an Stetigkeit, dieses Taften und Versuchen einen höchst ungünstigen Eindruck machen.

Prüfe man daher lieber, was gegenwärtig die Entfaltung der Innungen hindert, und räume man mit diesen Hindernissen auf. Die beste Arbeit in dieser Hinsicht werden allerdings die Innungen selbst besorgen müssen, indem sie noch mehr als bisher Positives für den Handwerkerstand leisteten. Aber auch in unsrer Gesetzgebung und Verwaltung ist vielerlei Unklares und Unsicheres, was an vielen Orten das Ausblühen der Innungen hindert. Werden doch an der einen Stelle ohne große Schwierigkeiten einer Innung die Vorrechte aus den §§ 100 e und 100 f der Reichsgewerbeordnung gewährt, an einer andern, wo vielleicht ebenso oder noch mehr zu rechtfertigende Gründe vorliegen, werden sie verweigert, vielleicht nur, weil sich der zur Entscheidung berufene Beamte gerade nicht für die Sache interessiert. Anderwärts wieder, wo Innungsprivilegien gewährt sind, können die Innungen keinen durchgreifenden Gebrauch davon machen, weil oft gerade die leistungsfähigsten Gewerbetreibenden ihre Pflichten mit der Ausrede bestreiten, sie wären Klein- oder Mittelindustrielle und keine Handwerker, ihre Lehrlinge „jungendliche Arbeiter“ und keine Lehrlinge, und dergleichen mehr. In solchen Fällen bringen die gewissenhaften Handwerker nur Opfer an Zeit und Geld für die Gewissenlosen und Geriebnen.

Nur eine genaue und dem Streite der persönlichen Ansichten entrückte Abgrenzung des handwerksmäßigen Gewerbegebietes kann hier den Zänkereien und Gesetzesumgehungen ein Ende machen, und damit kommen wir wieder auf den Ausgangspunkt unsrer Betrachtung, auf die Handwerkskammern zurück. Wer die Gewerbelitteratur kennt, weiß, wie unzureichend die Unterscheidungen der Theoretiker zwischen Handwerk, Industrie, Hausindustrie, Verlagssystem, Handelsgewerbe u. s. w. sind, wie diese feinen Unterschiede fortwährend mit rauher Hand von dem wirklichen Leben verwischt werden. Der Gesetzgeber kann auf diesen von der Theorie gesonderten, im Leben aber vielfach verschlungenen Gebieten keine gesonderten Rechtsbestimmungen aufbauen, er ist, wie es bereits bei der Unfallversicherung durchgeführt worden ist, auf eine mechanische zahlenmäßige Scheidung angewiesen. Es bleibt nichts weiter übrig, als die Abgrenzung nach der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter vorzunehmen und für die auf diese Art als Handwerker erkannten Gewerbetreibenden obligatorische Handwerkskammern in folgender Weise zu schaffen.

Die handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, die nicht mehr als eine gesetzlich bestimmte Zahl von Arbeitern beschäftigen, oder aber vom Bundesrate als handwerksmäßige Betriebe hingestellt worden sind, wählen innerhalb eines nicht zu umfangreichen Bezirks, etwa von der Größe eines preussischen Regierungsbezirks, in gesonderten Gewerbegruppen durch indirekte Wahl die von der Landeszentralbehörde bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Handwerkskammern. Diese Kammern sind obligatorisch. Der Bundesrat kann gewisse Betriebe, die weniger als die bestimmte Anzahl Arbeiter beschäftigen, aber nachweisbar Fabrikbetriebe sind, von der Organisation ausschließen. Die Einführung der Zwangssteuerpflicht zu den Kosten der Handwerkskammern, sowie die Umlage der Verwaltungs- und Betriebskosten auf alle handwerksmäßigen Gewerbebetriebe dürften kaum ernsthaften Widerspruch finden. Auf Freiwilligkeit kann man solche Einrichtungen nicht stellen, sonst bleibt eben alles, wie es gewesen ist.

Die obligatorische Errichtung von Gehilfenausschüssen, die der Entwurf Berlepschs vorgeschlagen hat, wird, wie die Dinge gegenwärtig liegen, die Zustimmung der Handwerksmeister nicht finden; da sie aber auch wohl keine ausreichende Interessenvertretung der Arbeiter bilden würde, so bleiben die Gehilfenausschüsse vorläufig am besten aus dem Spiele; es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob man, nachdem man der Landwirtschaft, dem Handel und der Industrie und dem Handwerk Korporationen zur Vertretung ihrer Interessen gegeben haben wird, nicht auch den Arbeitern etwas ähnliches wird gewähren müssen, ob man nicht dann auch Arbeiterkammern oder Arbeitsämter wird schaffen müssen.

Es muß gelingen, den gegenwärtig bestehenden Innungen innerhalb der neuen Organisation nicht nur ihre bisherigen Aufgaben und Befugnisse zu er-

halten, sondern auch noch durch genauere Abgrenzung des Handwerksgebiets zu erweitern. Sind erst obligatorische Handwerkskammern errichtet, und haben die Behörden zwischen Industrie und Handwerk geschieden, so wird sich im Falle eines Streites stets mit Leichtigkeit nachweisen lassen, wer verpflichtet ist, zu den Kosten für die gemeinnützigen Einrichtungen beizusteuern, und wer nicht, wer Lehrlinge beschäftigt, und wer „jugendliche Arbeiter“ hält, es wird auch kaum noch möglich sein, die als Innungsprivilegien bezeichneten Paragraphen der Reichsgewerbeordnung zu umgehen. Dann werden aber auch viele Handwerker, die sich jetzt von jeder Organisation fernhalten, geneigt sein, einer Innung beizutreten, weil sie sich von den Kosten der Innungseinrichtung doch nicht befreien können. Dann aber müssen die Innungen an innerer Kraft und an Ansehen gewinnen.

Doch auch ganz für sich, nicht im Zusammenhange der Innungsfrage betrachtet, ist die Errichtung von Handwerkskammern das, was zunächst im Interesse des Handwerkerstandes zu erstreben ist. Wirkfame Interessenvertretung ist in unserm Zeitalter der Gegenseitigkeit und der verschärften Wirtschaftskämpfe kein flaches und billiges Schlagwort, sondern die Parole aller Berufs- und Erwerbsstände. Handel und Industrie lassen sich ihre Sekretariate ein hübsches Stück Geld kosten; mag auch dabei mancher Bogen Papier unnütz verschrieben werden, mag manche Petition in den Papierkorb wandern, mag auch hie und da über Gebühr der lieben Eitelkeit gefröhnt werden, man weiß doch im ganzen Handelsstande, was man an diesen Einrichtungen hat, und was man mit ihrer Hilfe durchsetzen kann. Die Landwirtschaft erhält die besten Anregungen aus ihren freien Vereinigungen und aus dem deutschen Landwirtschaftsrat, in Preußen ist man dabei, besondere Landwirtschaftskammern zu bilden. Nimmt man hinzu, welchen sozialen Einfluß Handel, Industrie und Landwirtschaft haben, welche ein Netz von Verbindungen zwischen diesen Klassen und der Verwaltung, der Presse und den leitenden Stellen im Gewerbe besteht, und bedenkt man, wie traurig es in dieser Hinsicht mit dem Handwerk bestellt ist, so erweist es sich schon als Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß diesem Stande mehr als bisher Gelegenheit gegeben werde, seine Wünsche mit einigem Nachdruck vorzutragen. Was jetzt auf dem Wege der Resolutionen oder durch den Mund einiger konservativen, klerikalen oder antisemitischen Abgeordneten als „dringende Forderungen des Handwerkerstandes“ vorgetragen wird, entspricht nur zum Teil seinen Bedürfnissen, zum andern Teil werden damit Privat- oder Parteiwünsche auf den Markt des politischen Lebens gebracht.

Deshalb muß der Schwerpunkt der Thätigkeit der Handwerkskammern in der Befugnis liegen, die Lage und die Forderungen des Handwerkerstandes ihrer Bezirke sachgemäß zur Kenntnis der Behörden, der Parlamente und anderer öffentlicher Körperschaften zu bringen, Benachteiligung des Kleingewerbes

abzuwehren, die Presse aufzuklären und auf die sogenannte öffentliche Meinung größeren Einfluß zu gewinnen. Ferner müßten sie periodische Berichte herausgeben, die Gewerbestatistik unterstützen und Gutachten über die Angelegenheiten des Handwerks abfassen. Es darf aber nicht in das Belieben der Behörden gestellt sein, solche Gutachten einzufordern, wie es der Entwurf Berlepschs vorschlug, sondern die Regierung muß die Handwerkskammern hören, ehe sie neue Gesetze und Anordnungen erläßt, die das Handwerk betreffen.

Ferner wäre es Aufgabe der Handwerkskammern, die zur Förderung der Berufs- und Standesinteressen geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen der Selbsthilfe, namentlich auf dem Gebiete des Schul- und Genossenschaftswesens, zu beraten und solche bei den Berufsgenossen wie bei den Behörden anzuregen. Ein unmittelbares Eingreifen in die Verwaltung der für das Handwerk ins Leben gerufenen gemeinnützigen Einrichtungen würde zu Konflikten mit den bestehenden Körperschaften führen, auch wohl die Kräfte der Handwerkskammern abschwächen.

Später werden sich ohne Zweifel noch weitere Aufgaben für die Kammern ergeben. So wird man ihnen vielleicht die zur Regelung des Lehrlingswesens notwendige Feststellung der verwandten Gewerbe, die Bildung von Prüfungskommissionen und andres zuweisen. Auch die Bildung von Ausschüssen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Bauschwindels, die Wahl von Sachverständigen bei Gerichtsverhandlungen oder gewisse Leistungen bei neuer Regelung des Submissionswesens u. a. wird man ihnen anvertrauen dürfen.

Ob die neuen Einrichtungen die Kosten, die sich für jede Handwerkskammer etwa auf 5000 bis 6000 Mark für das Jahr belaufen würden, unter allen Umständen sofort durch den Nutzen, den sie dem Handwerkerstande bringen, decken würden, kann niemand vorhersehen. Für das Handwerk ist seit so langer Zeit die notwendige Organisationsarbeit versäumt worden, sodaß es ohne Frage langer und gründlicher Arbeit bedürfen wird, die Schäden wieder abzustellen. Wollten die Meister für diese Arbeit die paar Pfennige im Vierteljahr für den Kopf verweigern, so würden allerdings ihre Gegner Recht behalten, die ihnen Mangel an Einsicht, Verzagttheit und trogige Verbissenheit zum Vorwurf machen und wegen dieser Eigenschaften ein baldiges unrühmliches Ende prophezeien.

Man hat nun in der Tagespresse wie in der Fachpresse gefragt, ob es sich nicht empfehlen würde, die Ergebnisse der im Juli 1895 ausgeschriebnen Berufs- oder Gewerbebezahlung oder noch besser der in Aussicht genommenen Erhebung über die Verhältnisse des Handwerkerstandes abzuwarten. Diese Frage hat große Berechtigung. Die Entwicklung der Groß- und der Kleinbetriebe ist im vollen Fluß. Die Statistik spielt aber in der Begründung und Beurteilung mancher der vorzuschlagenden Maßnahmen eine entscheidende Rolle.

Jetzt sind wir in dieser Hinsicht auf die Ergebnisse der Gewerbezahlung vom 1. Dezember 1875 und der Berufszählung vom 5. Juni 1882 angewiesen, und schon aus den wesentlichen Zahlen dieser Gewerbeaufnahme geht hervor, welchen beständigen Veränderungen die Gesamtheit jener Gewerbebetriebe in der neuern Zeit ausgesetzt ist durch Vernichtung lebensunfähiger Betriebe, durch Entwicklung kleiner Betriebe zu großen oder durch Aufsaugung der kleinen durch die großen. Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß sich der Großbetrieb stärker entwickelt hat als der Kleinbetrieb, und dieser Prozeß ist in keiner Gewerbeart schon abgeschlossen.

Wenn darüber noch einige Zeit verloren geht, so ist das zu bedauern. Jedenfalls wird man aber dann festern Boden unter den Füßen haben als jetzt, wo man sich nur auf die lückenhaften Erhebungen, die vor zwölf Jahren gemacht worden sind, stützen kann. Daß die neuen Erhebungen auch die Wirksamkeit der Gewerbeformationen und ihre Bedeutung für das gesamte Handwerk mit ins Auge fassen müssen, ist selbstverständlich. Sind aber dann diese Untersuchungen abgeschlossen, so möge man auch nicht länger säumen, dem Handwerk die notwendige Interessenvertretung zu geben.



Neue Novellen

(Schluß)



iner andern Gruppe gehören die Novellen von Franz Wolff an (Leipzig, Oswald Mucke), Proben einer Erzählungskunst, die Wirkung und Stimmung sucht, gelegentlich auch erreicht, ohne dabei die Natur, die Unmittelbarkeit des Lebens zur Führerin zu haben. Geschichten wie „Ein Modell“ und „Ein Talent“ sind gut gruppiert und gut erzählt, aber glaubhaft erscheinen sie nicht, und ergreifen können sie auch nicht, weil ihnen der warm belebende Hauch der Wirklichkeit fehlt. Wer fein und tief genug fühlt, sich eines Kindes so anzunehmen, wie es Frau Julie in der Novelle „Ein Modell“ thut, der läßt auch die Mutter des Kindes nicht in den nassen Tod rennen; noch weniger erzieht ein wackerer pensionirter Hauptmann seinen Sohn so zum „Dichter,“ wie es in der Novelle „Ein Talent“ mit Richard Bogner geschieht.

Die ältere kurze und knappe Novelle, die eine in ihrer Art einzige Begebenheit, einen eigentümlichen Charakterzug vorträgt, ist von dem modernen